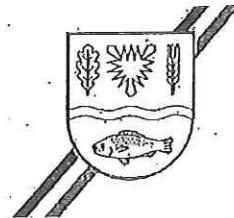


KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

-Amt für Sicherheit und Ordnung,
Kommunalaufsicht und Veterinärwesen-



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

An die Bürgermeister der Städte,
Amtsvorsteher der Ämter,
Amtdirektoren des Amtes Probstei
und des Amtes Schrevenborn
sowie an den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster für
die Gemeinde Bönebüttel

Rückfragen an : Herrn Flügge
Tel.: 04522 / 743 – 498
Fax: 04522 / 743 – 95 498
sven-marius.fluegger@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 301
Aktzeichen: 1404-2.5

Plön, den 16. 07. 2015

Nachrichtlich:

Kreisfeuerwehrverband Plön
- Herrn Kreiswehrführer Manfred Stender -

Anträge auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und -gerätschaften aus der Feuerschutzsteuer gem. § 23 FAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue kreisinterne Förderrichtlinie zu Ziffer 4 der Richtlinie zur Förderung des
Feuerwehrwesens gemäß § 23 FAG vom 27.03.2015 musste aufgrund einer Vorgabe des
Innenministeriums angepasst werden.

Ab sofort kann jedes Beschaffungsvorhaben für sich isoliert betrachtet gefördert werden. Dies
gilt jedoch mit Ausnahme der Förderung von Atemschutzgeräten. Um in den Genuss einer
Förderung zu kommen, ist die Beschaffung von mindestens fünf/sechs Atemschutzgeräten
(abhängig von den Zuweisungen) notwendig. Ich empfehle daher, dass sich die Feuerwehren
auf Amts- oder Kreisebene zu Sammelbestellungen zusammenschließen. Dies ist
insbesondere wichtig, da die Ersatzteilversorgung für die Atemschutzgeräte Dräger PA 90
eingestellt wurde und die letzten Geräte spätestens im Jahre 2018 ersetzt werden müssen.

Ich bitte, die Gemeinde bzw. die Gemeinden in Ihrem Verwaltungsbereich entsprechend zu
unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koopmann

Anlage:
Kreisrichtlinie vom 13.07.2015

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de
De-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse Kto.-Nr.: 8888
BLZ: 210 501 70 BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Kreisrichtlinie zu Ziffer 4 der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwehrwesens vom 08. Dezember 2010

1. Höhe der Zuweisung

1.1 Der Fördersatz beträgt in der Regel

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen bekommen.	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen bekommen.	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehertechnische Zentrale	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für den Löschzug-Gefahrgut
1.1.1	Feuerwehrfahrzeuge*	20 %	25 %	25 %	25 %
1.1.2	Tragkraftspritze*	25 %	30 %	30 %	30 %
1.1.3	Notstromaggregat (mind. 8 KVA)	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €
1.1.4	Atemschutz-Grundgeräte*	45 %	50 %	50 %	50 %
1.1.5	Wärmebildkamera*	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €
1.1.6	Feuerwehrgerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe * (siehe 2.2.5)	20 %	25 %	25 %	-
1.1.7	Hydraulischer Hebesatz H1	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €	Festbetrag 2.500 €
1.1.8	Feuerwehrgerätschaften für LZG, KfV und FTZ	-	-	40 %	40%
1.1.9	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	50 € pro Satz (Helm, Latzhose, Blouson, Handschuhe, Überjacke)	50 € pro Satz (Helm, Latzhose, Blouson, Handschuhe, Überjacke)		

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Kostenhöchstbeträge (siehe Nummer 2)

1.2 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von Feuerwehrfahrzeugen bzw. Feuerwehrgeräten (eine Fahrzeug- bzw. Geräteart) für mehrere Kommunen kann eine um 10 % höhere Zuweisung, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz, bewilligt werden.

1.3 Für die Beschaffung von Feuerwehrgerätschaften für die Durchführung der technischen Hilfe an Bahnstrecken kann eine bis zu 10 % höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Die Erhöhung gilt nur für Gemeinden, durch deren Gebiete gewidmete Bahnstrecken führen.

2. Kostenhöchstbeträge

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Kostenhöchstbeträge für Fahrgestell und Aufbau ohne Beladung inklusive Mehrwertsteuer

2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2	100.000 €
2.1.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3	170.000 €
2.1.3	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5	40.000 €
2.1.4	Mannschaftstransportfahrzeug DIN EN 1846	40.000 €
2.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16	80.000 €
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17	120.000 €
2.1.7	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25	150.000 €
2.1.8	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5	220.000 €**
2.1.9	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26	240.000 €**
2.1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11	265.000 €**
2.1.11	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27	285.000 €**
2.1.12	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18	220.000 €
2.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22	230.000 €
2.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21	250.000 €
2.1.15	Rüstwagen RW DIN 14555-3	280.000 €
2.1.16	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21	100.000 €
2.1.17	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22	200.000 €
2.1.18	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G DIN 14555-12	250.000 €
2.1.19	Drehleiter DLK 23/12 DIN 14043	500.000 €
2.1.20	Teleskopgelenkmast TGM DIN 1777	500.000 €
2.1.21	Andere genormte Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kostenhöchstbetrages erfolgt im Einzelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

** Für die Beschaffung dieser Fahrzeuge mit Allradfahrgestell wird die Zuwendungssumme pauschal um 5.000 € erhöht.

2.2 Feuerwehrrgeräte

Kostenhöchstbeträge inklusive Mehrwertsteuer pro Stück

2.2.1	Tragkraftspritze	12.000 €
2.2.2	Atemschutzgrundgerät (Zuwendungssumme muss gemäß Punkt 4.1.2 der Förderrichtlinie mind. 2.500 € betragen, d.h. die Auftragssumme muss mind. 6.250 € bzw. 5.000 € betragen)	1.200 €
2.2.3	Feuergerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe TH-Satz (Hydraulikpumpe, Schere, Spreizer und Stempel; Schere mind. 500kN Schneidkraft und Spreizer mind. 300 kN Spreizkraft im Arbeitsbereich, Rettungszylinder mind. 120 kN Druckkraft)	15.000 €
2.2.4	Wärmebildkamera für Einsatzzwecke der Feuerwehr geeignet, robustes und hitzebeständiges Gehäuse, Staub- und Wasserdichtigkeit mindestens nach Schutzart IP 67 sowie mindestens zwei Stunden Einsatzdauer.	Festbetrag 2.500 € bei mindestens 50 prozentiger Förderung

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31. Oktober für das Folgejahr an die Landrätin/den Landrat zu richten. Bei Fahrzeugbeschaffungen ist zudem ein gültiger Feuerwehrbedarfsplan vorzulegen.

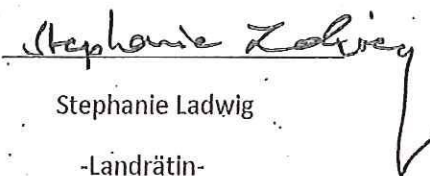
4. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und einer Kopie des Vergabevermerkes vorbehaltlich verfügbarer Mittel. Bei Fahrzeugbeschaffungen ist eine Abnahme der DIN-Beladung sowie eine Fahrzeugabnahme nach § 3 Abs. 8 Buchstabe a-c der „Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Plön“ erforderlich. Notstromaggregate und TH-Geräte sind vor der Auszahlung der Mittel bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale vorzuführen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinie ersetzt die Kreisrichtlinie vom 27.03.2015 und gilt bis auf weiteres.

Plön, den 13.07.15


Stephanie Ladwig
-Landrätin-